

P/S/R INSTITUT Fachbeitrag

08/2013

## Energieversorgung – Grundvoraussetzung im Wohlfahrtsstaat?

**Herausgeber:** P/S/R INSTITUT  
**Autor:** Sonja Protic, M.Sc  
**Datum:** 19. August 2013

Energieversorgung wird in Europa oft zu den Grundvoraussetzungen des Daseins gezählt. Kaum jemand kann sich noch vorstellen, an seinem Arbeitsplatz oder in seinem Zuhause keinen Energieanschluss vorzufinden. Doch gerade für abgelegene Regionen kann die Verbindung zum bestehenden Energienetz Probleme verursachen und insbesondere in weniger entwickelten (europäischen) Regionen, wie zum Beispiel vereinzelt in neuen EU-Mitgliedstaaten, ist die ländliche Energieversorgung nicht immer gesichert. Eine Verbindung mit dem öffentlichen Netz ist für abgelegene Regionen oftmals kostenintensiv und mit langen Wartezeiten verbunden. So gibt es zum Beispiel in Kroatien, dem jüngsten Mitglied der Europäischen Union, gemäß Schätzungen rund 126 Dörfer mit über 500 Häusern ohne Anbindung an das bestehende Stromnetz.<sup>1</sup> Das Potential notwendiger Energieanschlüsse vieler Regionen ist nicht verlässlich erhoben, es ist jedoch zu erwarten, dass die Dunkelziffer insbesondere im Süden Europas hoch ist.

## Versorgungsauftrag und Wohlfahrt

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ab wann ein Anschluss an das öffentliche Netz für entfernte Gebiete zu sichern ist. Auch die Klärung der Zuständigkeit bleibt, von einem sozialwissenschaftlichen Aspekt her betrachtet, unbeantwortet. Denn wer entscheidet, wann der Bewohner das „Recht“ auf eine öffentlich garantierte Energieversorgung hat und wann nicht? Und ab welcher Größenordnung ist er dazu genötigt, sich durch isolierte Systeme selbst mit Energie zu versorgen?

Gemäß Art 4 Abs 2 AEUV erstreckt sich die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auch auf den Bereich Energie. Des Weiteren verweisen Art 1 und Art 2 Zusatzprotokoll 26 AEUV auf die Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte sowie die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nichtwirtschaftliche Dienste zur Verfügung zu stellen bzw. ihre Erbringung zu gewährleisten:

### *„Artikel 1*

*Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zählen insbesondere:*

*[...]*

- ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte*

### *Artikel 2*

---

<sup>1</sup> Novosti, Samostalni Srpski Tjednik, <http://www.novosti.com/2011/10/strujazvana-ceznja/> (18.05.2013).

*Die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.“<sup>2</sup>*

Gemäß dem Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa, geht das 2011 verabschiedete dritte Energiepaket u. a. auf Universaldienstverpflichtungen, Verbraucherschutz sowie Gemeinwohlverpflichtungen ein.<sup>3</sup> Richtlinie 2007/ Art 3 Abs 7 sieht weiters vor, dass „[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Kunden eingehalten werden. Insbesondere treffen sie Vorkehrungen, um Endkunden in abgelegenen Gebieten zu schützen. [...]“<sup>4</sup>

Nach der Verabschiedung der ersten EU-Richtlinien zur Elektrizitätsmarktliberalisierung (1996) und Gasmarktliberalisierung (1998), wurde der EU-Strommarkt 2007 vollständig liberalisiert. Österreich und einige weitere EU-Staaten öffneten ihre Energiemärkte bereits früher. In Folge sind in Europa sowohl öffentliche als auch private Unternehmen in der Stromversorgung tätig. Besonders in der Eurozone sind die Mitgliedstaaten – und die am Markt tätigen Unternehmen – aufgrund der ihnen auferlegten Konvergenzkriterien, gezwungen effizient zu wirtschaften.

Wird das Thema der Energieversorgung von einem wohlfahrtsökonomischen Blickwinkel her beleuchtet, so ist festzustellen, dass bei der Betrachtung der Zuständigkeit und ihrer Erfüllung, z. B. durch staatliche Leistungserbringung, nicht nur monetäre Aspekte Beachtung finden dürfen. Die Stiglitz Kommission<sup>5</sup> arbeitete 2009 beispielsweise eine Definition von Variablen aus, die Einfluss auf die soziale Wohlfahrt der Gesellschaft nehmen. Hierbei wurden neben ökonomischen Aspekten (Gruppe 1) auch Aspekte der Lebensqualität (Gruppe 2: u. a. Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit, Sicherheit, Umwelteinflüsse etc.) sowie der nachhaltigen Entwicklung und der Umwelt (Gruppe 3) genannt. Letztere richten sich insbesondere an künftige Generation und den Erhalt der Ressourcen sowie der Qualität der Infrastruktur.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Art 1 und 2 AEUV, Protokoll 26, konsolidierte Fassung, ABI C 326 vom 26. Oktober 2012, 201.

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa KOM(2011) 900.

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/72/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABI L 211 vom 14. August 2009, 55.

<sup>5</sup> Stiglitz/Fitoussi, Report by the Commission on the Measurement of Economic Performance and Social Progress (2009), [http://www.stiglitzsen-fitoussi.fr/documents/rapport\\_anglais.pdf](http://www.stiglitzsen-fitoussi.fr/documents/rapport_anglais.pdf) (01.08.2013).

<sup>6</sup> Stiglitz/Fitoussi, Report (2009), [http://www.stiglitzsen-fitoussi.fr/documents/rapport\\_anglais.pdf](http://www.stiglitzsen-fitoussi.fr/documents/rapport_anglais.pdf) (01.08.2013).

Es wird jedoch sehr schnell ersichtlich, dass eine Monetarisierung der in Gruppe 2 und 3 genannten Bereiche nur sehr schwer bzw. kaum möglich ist. Dies hängt nicht nur mit Unsicherheit betreffend künftige Präferenzen (soziale Diskontrate)<sup>7</sup> zusammen, die zu einer Verzerrung der Allokation führen kann, sondern auch mit einer Ungewissheit in Bezug auf künftige Technologien und Ressourcen sowie mit Schwierigkeiten betreffend die objektive Messbarkeit subjektiver Faktoren.

Während der Markt – auf jeden Fall in der neoklassischen Wirtschaftstheorie – als effizient und selbst-regulierendes Instrument gilt, das auf individueller Gewinnmaximierung basiert, auf externe Einflussnahme reagiert und in sich ein Gleichgewicht anstrebt, welches sich durch Kosten und Nutzen definiert, gilt es die Frage der Rolle des Staates in der Praxis zu betrachten. Das Ausmaß seiner Einflussnahme spiegelt sich nicht nur in Subventionen, Geboten/Vorschriften oder der Einrichtung von Schikanen wider, sondern auch in politischen Maßnahmen und Kampagnen etc., die subjektive Empfindungen der Konsumenten wiederum beeinflussen. Dies zeigt sich u. a. durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, aber auch durch einfache Änderungen im Produktangebot.<sup>8</sup> Betreffend Lenkungsmaßnahmen des Staats ist zu bemerken, dass die Auswirkungen staatlicher Eingriffe auf das Marktgeschehen im Vorhinein nicht in vollem Ausmaß benannt werden können. Dies ergibt sich vor allem aufgrund von Informationsdefiziten, die den Staat an der korrekten Bestimmung des Lenkungshebels (z. B. Festlegung der Höhe einer Steuer) hindern. In manchen Fällen könnte durch einen starken Eingriff staatlicher Instanzen sogar die Selbstregulierung des Marktes gestört und in Folge dessen, ein Marktgleichgewicht nicht oder nur ineffizient erreicht werden.

Nichtsdestotrotz kann argumentiert werden, dass ein gemeinwohlorientierter Staat bei der Erwägung, ab wann ein Endnutzer an das bestehende Stromnetz angeschlossen bzw. seine Energieversorgung auf andere Art und Weise (z. B. autarke Anlagen durch staatliche Subventionen) sichergestellt werden soll, nicht nur auf monetäre Aspekte der wirtschaftlichen Effizienz verweisen darf. Besteht ein Ungleichgewicht hin zu marktwirtschaftlichen Strukturen und Wettbewerb, könnten subjektive Faktoren zu einer Verzerrung der Wirklichkeit und in Folge zu einer Reduktion des Gemeinwohls führen.

Die Thematik staatlicher Subventionen zur Förderung der Stromversorgung abgelegener Regionen, sollte auch im Hinblick auf das europäische Ziel einer „in hohem Maße wettbewerbsfähige sozialen Marktwirtschaft“<sup>9</sup>, wie von der Europäischen Union im Vertrag von Lissabon Eingang gefunden hat, betrachtet werden.

---

<sup>7</sup> Kleinewefers, Einführung in die Wohlfahrtsökonomie: Theorie – Anwendung – Kritik,(2008).

<sup>8</sup> Schaltegger (Hrsg.), Studium der Umweltwissenschaften: Wirtschaftswissenschaften (2000).

<sup>9</sup> Art 3 Abs 3 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABI C vom 17. Dezember 2007, 1.